Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung von Anlage I Nr. 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung – Dokumentationsvorgaben zur Indikationsstellung der Lp(a)-Apherese

Berlin, 09.08.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.07.2012 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung von Anlage I Nr. 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung – Dokumentationsvorgaben zur Indikationsstellung der Lp(a)-Apherese - aufgefordert.

Mit der Änderung sollen vom G-BA entwickelte Dokumentationsvorgaben für die Indikationsstellung zur Lp(a)-Apherese festgelegt werden, nachdem ein ursprünglich vorgesehenes Konzept für eine prospektive kontrollierte Studie, das von einer Studiengruppe der Charité in Berlin ausgearbeitet worden war, nicht realisiert werden und somit keinen Niederschlag in den Regelungen der Richtlinie des G-BA finden kann. Weiterhin sollen Änderungen in Anlage I Nr. 1 der Verbesserung der Verständlichkeit der bestehenden Regelungen dienen.

Der G-BA hatte die Apheresebehandlung bei isolierter Lp(a)-Erhöhung mit Beschluss vom 19. Juni 2008 in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen, nachdem durch die KBV ein entsprechender Antrag gestellt worden war. Die Bundesärztekammer hatte diesen Beschluss mit Stellungnahme vom 31.03.2008 begrüßt und die Möglichkeit zur Apheresebehandlung als Erfolg für die Grundversorgung der betroffenen Patienten mangels alternativer medikamentöser Therapiemöglichkeiten bewertet. In einer weiteren Stellungnahme mit Datum vom 16.06.2009 hatte die Bundesärztekammer außerdem die in Aussicht gestellte Durchführung der besagten Studie begrüßt, wenn auch die damalige, überaus kritische Einschätzung des G-BA bezüglich des Nichtvorliegens hochwertiger Evidenz des Nutzens dieser Therapiemethode nur bedingt geteilt worden war.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu den Änderungen in Anlage I Nr. 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung – Ambulante Durchführung der Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren – keine Änderungshinweise.

Berlin, 09.08.2012

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Kommissarischer Leiter Dezernat 3